



Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Postfach 12 54, 49702 Meppen



**Landesamt für Bergbau,
Energie und Geologie**

Bergbehörde für die Länder Schleswig-Holstein,
Hamburg, Bremen und Niedersachsen
Außenstelle Meppen

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Vorhaben: Bauwasserhaltung im Rahmen der Umlegung von vier Gasleitungen und den Rückbau Vechterohrbrücke in Grasdorf

Vorhabensträger: Nowega GmbH
Anton-Bruchhausen-Straße 4
48147 Münster

Standort: Landkreis Grafschaft Bentheim

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPG:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Das gesamte Vorhaben umfasst die unterirdische Verlegung von 4 Gasleitungen im Horizontalspülbohrverfahren (HDD) sowie den Rückbau einer bestehenden Rohrbrücke.

Die derzeit oberirdisch querenden 4 Leitungen die Vechte über eine Rohrbrücke queren, sollen künftig unterirdisch unter dem Fluss durchzuführen werden. Die Rohrbrücke wird infolge zurückgebaut.

Im Zusammenhang mit der Bauführung ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung mit einem Volumen von 22.600m³ über 50 Tage erforderlich.

Gemäß Ziffer 13.3.3 Anlage 1 UVPG ist für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Wasservolumen von 5.000 m³ bis weniger als 100.000 m³ eine standortbezogene Vorprüfung der Umweltverträglichkeit durchzuführen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

Lage des Vorhabens:
Landkreis Grafschaft Bentheim
Gemarkung Neuenhaus
Flur 11, Flurstücke 45/11, 1/16, 1/40



Abbildung 1: Ausschnitt aus Lageplan

Das Vorhaben gliedert sich in folgenden Bauablauf:

1. Zusammenbau, Verschweißen und Abnahme der neuen Gasleitungen vor Ort (Rohrauslagefläche erfolgt auf Ackerfläche)
2. Durchführung der Bohrung im Horizontalspülbohrverfahren (HDD-Bohrung) und Einzug der Gasleitungen
3. Außerbetriebnahme der bestehenden Leitungen
4. Abkopplung und Versiegelung der Gasleitungen
5. Anschluss der neuen Leitungen in räumlich begrenzter offener Bauweise
6. Rückbau und Demontage der Rohrbrücke vor Ort
7. Abriss der Fundamente
8. Wiederherstellung des Ausgangszustandes der Flächen

Insgesamt kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 5.500 m².

Die Rohrleitung wird größtenteils in geschlossener Bauweise und am Kopplungspunkt auf ca. 1.150 m² in offener Bauweise verlegt.

Durch den Bau im Spülbohrverfahren wird das Fließgewässer (Vechte, Gewässer II. Ordnung) im Vorhabengebiet unterquert.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Keine

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Fläche:

Das Bauvorhaben verursacht keine dauerhafte Flächeninanspruchnahme/ Versiegelung, da die Rohrleitungen unterirdisch verlaufen werden und die oberirdischen Anlagen der Rohrbrücke zurückgebaut werden.

Während der Bauzeit kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für:

- die Baugrube und den Arbeitsstreifen beim Bau in offener Bauweise
- die Ablagefläche der Rohrleitung vor und während des Einbaus
- die Start- und Zielgruben des Horizontal-Spülbohrverfahrens.
- Baustelleneinrichtungsflächen

Insgesamt kommt es zu einer temporären Flächeninanspruchnahme von ca. 5.500 m².

Durch den Rückbau der bestehenden Rohrbrücke kommt es zudem zu einer Entsiegelung von ca. 15 m² sowie zu einer temporären Flächeninanspruchnahme für im Baubereich von ca. 200 m².

Boden:

Für die offene Verlegung der Rohre sind nördlich der Vechte zwei Baugruben von insgesamt 765 m²

- 375 m² Leitungen 54 und 51
- 390 m² Leitungen 67 und 67.1

südlich der Vechte

- 380 m² alle Leitungen

Für die Lagerung des Oberbodens

- 170 m² südlich der Vechte
- 390 m² nördlich der Vechte

Der weitere Aushub befindet sich innerhalb der Baustelleneinrichtungsfläche bzw. direkt angrenzend.

Bei dem anstehenden Boden handelt es sich gem. Bodenkarte 1:50.000 größtenteils um Mittleren Tiefumbruchboden aus Gley.

Nördlich geht dieser in einen Mittleren Podsol bzw. einen mittleren Tiefumbruchboden aus Podsol über.

Gemäß Bodensondierung stehen oberflächlich Fein- bis Mittelsande an, mit stellenweise schluffigen und schwach grobsandigen Anteilen. Örtlich kommen dünne Schlufflagen vor.

Der Boden wird nach Beendigung der Baumaßnahme wiederhergestellt und aufgelockert, somit sind nur baubedingte Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden zu erwarten.

Wasser:

Die Rohrleitung wird größtenteils in geschlossener Bauweise und am Kopplungspunkt auf ca. 1.150 m² in offener Bauweise verlegt.

Lt. Bodenkarte von Niedersachsen 1:50.000 (BK50) steht im Vorhabenbereich eine Mittlerer Tiefumbruchboden aus Gley an, der hohe Grundwasserstände zwischen 6 dm und 13,5 dm u. GOF aufweist.

Die Bodensondierung ergab einen Grundwasserstand zum Untersuchungszeitraum von ca. +14,8 bis +15,0 m NN (DR. SCHLEICHER & PARTNER 2026). Die Geländehöhe liegt bei ca. +17.00 bis +18.00 m über NN.

Durch den Bau im Spülbohrverfahren wird das Fließgewässer (Vechte, Gewässer II. Ordnung) im Vorhabengebiet unterquert. Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Oberflächengewässers auszuschließen.

Tiere:

Im Zuge der Bautätigkeiten kommt es durch z.B. Licht, Lärm und Bewegung zu temporären Störungen auf Tiere. Die beanspruchten Flächen stehen nach Umsetzung der Baumaßnahme jedoch wieder zur Verfügung.

Die Baumaßnahme muss außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel erfolgen.

Pflanzen:

Die oberirdischen Eingriffsbereiche befinden sich beidseitig der Vechte innerhalb intensiv genutzter Ackerflächen.

Kleinflächig werden Saumbereiche entlang der Lugthookstraße und dem südlich an der Vechte entlanglaufenden Wanderweg temporär beeinträchtigt.

Nach Abschluss der Arbeiten werden diese wieder hergestellt.

Durch die Bauwasserhaltung kann es im Umfeld der südlichen Baugrube zu einer Beeinträchtigung der Gehölze im Umfeld kommen.

Allerdings handelt es sich lediglich um eine GW-Absenkung um ca. 0,20 m.

Die nächstgelegenen Bäume befinden sich in einer Entfernung von mind. 30 m zum äußeren Rand der Baugrube und ca. 80 m zum tiefsten Punkt der Baugrube.

Daher ist nicht von einer Beeinträchtigung auszugehen. Dennoch sollten die Gehölzstrukturen im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung auf Beeinträchtigungen der Vitalität kontrolliert werden.

Biologische Vielfalt:

Da die Rohrleitung unterirdisch verläuft bestehen keine Störungen oder Beeinträchtigungen durch Zerschneidung. Die heutigen Lebensräume werden nach Abschluss der Arbeiten wieder hergestellt.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:

Im Zusammenhang mit der Baumaßnahme fallen voraussichtlich keine gefährlichen Abfälle an.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:

Stoffeinträge in Boden und Gewässer:

Während der Bauphase werden Abgase und Stäube von Baufahrzeugen bzw. Maschinen emittiert. Darüber hinaus ist davon auszugehen, dass die Bauarbeiten Lärm und ggf. Erschütterungen hervorrufen werden.

Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Darüber hinaus sind die mit der Baumaßnahme verbundenen Störungen/Beeinträchtigungen lokal und zeitlich begrenzt.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

Das Vorhaben erfordert während der Bauphase das Lagern und den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Baumaschinen.

1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:

Verlegung der Leitungen im Horizontalspülbohrverfahren (HDD).

Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich durch umsichtige Ausführung sowie das Beachten der einschlägigen Vorschriften vermeiden.

1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:

Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:

Durch das geplante Vorhaben bestehen keine Risiken für die menschliche Gesundheit z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/, Zugriffsdatum 17.06.2026, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVP-G-Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen. NSG „Der Höst“ ca. 700m entfernt, Streng geschütztes Gebiet, sowie weitere Schutzgebiete zur Umsetzung von Natura 2000
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen. NSG „Der Höst“, Kennzeichen: NSG WE 00038, ca. 700m entfernt
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des	Nicht betroffen.

BNatSchG	
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Betroffen Innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Vechte“
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nowega GmbH (Antragstellerin) und die Erdgas Münster GmbH beabsichtigen, künftig vier Leitungen unterirdisch unter dem Fluss Vechte (Gewässer II. Ordnung) im Landkreis Grafschaft Bentheim, Gemarkung Neuenhaus, Standort Grasdorf hindurchzuführen.

Nach erfolgreichem Anschluss und Inbetriebnahme der neuen Leitungen soll die bestehende Rohrbrücke zurückgebaut werden.

Das Vorhabengebiet liegt innerhalb des Überschwemmungsgebietes „Vechte“.

Im Zusammenhang mit der Bauausführung ist eine zeitlich begrenzte Bauwasserhaltung erforderlich.

Die geplante Wasserhaltung erreicht ein Volumen von insgesamt ca. 22.600 m³ über einen Zeitraum von 50 Tagen und fällt damit in den Anwendungsbereich Nr. 13.3, 13.3.3 der Anlage 1 zum UVPG.

Die Auswirkungen des Vorhabens werden wirksam minimiert:

Die beanspruchten Flächen werden nach Beendigung der Arbeiten zurückgebaut und in ihren Ausgangszustand zurückversetzt.

Erhebliche oder dauerhafte Beeinträchtigungen auf das Grundwasser können durch eine Versickerung des Wassers in Vorhabensnähe, eine Vermeidung von direkten Stoffeinträgen wie Eisenocker oder Sedimenten u.a. in das Oberflächengewässer und einer Sicherung der Einleitstelle ausgeschlossen werden.

Die Baumaßnahme erfolgt außerhalb der Kernbrutzeiten der Vögel.

Die nächsten Gehölze stehen mit einem Abstand von 30 m zur südlichen Baugrube an der Pappelstraße.

Außerdem werden die Gehölzstrukturen im Rahmen der örtlichen Bauüberwachung auf Beeinträchtigungen der Vitalität kontrolliert werden.

Die Bauarbeiten werden so ausgeführt, dass unzumutbare Belästigungen ausgeschlossen werden können.

Im Umgang mit wassergefährdenden Stoffen in Form von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Baumaschinen werden die einschlägigen Vorschriften beachtet.

Durch den Rückbau der Rohrbrücke, die das Landschaftsbild heute technisch überprägt, wird das Landschaftsbild positiv beeinflusst.

Dauerhaft werden keine baulichen Anlagen im Überschwemmungsgebiet verbleiben.

Die möglichen Umweltauswirkungen beschränken sich im Wesentlichen auf die Bauphase und sind räumlich sowie zeitlich begrenzt.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der standortbezogenen Vorprüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen.

Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag des Landkreises Grafschaft Bentheim abzuwarten.

Meppen, den 18.06.2026

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

L1.4/L67007/03-08_02/2026-0020